

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 103 - 103

Auch der Wechselklage auf Sicherstellung kann die dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehende Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegengesetzt werden

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, daß es im Sinne des Art. 16. der N. D. W.=D. sich als gleichgültig erweise, ob der Protest rechtzeitig und ob er unter Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten erhoben worden sei, oder nicht. Art. 16. handelt indessen nur von der Wirkung von Operationen mit dem Wechsel, nachdem bereits Protest Mangels Zahlung hätte aufgenommen werden müssen, oder wirklich aufgenommen worden ist; aber weder der Wortlaut des Art. 16., noch des Art. 88. der D. W.=D., noch die Natur der Sache läßt erkennen, daß namentlich die für die Protestaufnahme Mangels Zahlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten vom Art. 16. nicht für erforderlich angesehen werden; der Richter ist aber dann nicht befugt, da Unterschiede aufzustellen, wo das Gesetz nicht unterscheidet, und es stellt sich daher als unzweifelhaft dar, daß Art. 16. einen Protest Mangels Zahlung ganz in derselben Form voraussetzt, wie sie überhaupt gesetzlich erforderlich ist. Der Grund des Imploranten für seine Behauptung: daß nämlich Art. 16. eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht enthalte, ist mit Vorstehendem widerlegt, da die Bedeutung eines Protestes als solchen von seiner Form abhängig ist. B.

## 11.

Auch der Wechselklage auf Sicherstellung kann die dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehende Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegengesetzt werden.

Der Verkl. Heinrich Bierhaus, von dem Heinrich Schöppenberg aus einem Wechsel auf Sicherstellung belangt, setzte der Klage die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegen. Der Kläger hielt dieser Klage gegenüber die Einrede für unzulässig.

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat unterm 4. Juni 1861 diesen Einwand für zulässig erachtet aus folgenden Gründen:

Wenn der Einwand des Verklagten, daß der Kläger seiner als Gegenleistung der Wechsellausstellung übernommenen Verpflichtung nicht genügt habe, zur Beseitigung seiner wechselfähigen Zahlungspflicht geeignet ist, so steht sie auch der Klage auf Sicherstellung der Wechsellsumme entgegen, weil diese Sicherstellung nur eine rechtliche Folge des durch die Wechsellausstellung übernommenen eventuellen Zahlungsvernehmens ist. Dem an ihn künftig zu nehmenden Wechselregresse würde aber der Verklagte jenen Einwand mit Recht entgegensetzen können. Daß dieser Einwand nicht aus dem Wechselrechte hervorgeht, steht seiner Erheblichkeit nicht entgegen, weil sich der Wechsellschuldner nach Art. 82. der N. D. W.=D. nicht bloß solcher Einwendungen, welche aus dem Wechselrechte hervorgehen, sondern auch solcher civilrechtlicher Einwendungen, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, bedienen kann, und ein Einwand der letzteren Art hier vorliegt.